

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im weiterbildenden
Masterstudiengang International Studies
in Intellectual Property Law
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 22. März 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Durchführung des Eignungsgesprächs
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Rechtswissenschaft sowie eine in der Regel einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit.

(2) Absolventinnen und Absolventen eines nichtjuristischen Hochschulstudiums können im Einzelfall zum Studium zugelassen werden, wenn sie ausreichend Rechtskenntnisse gemäß § 5 nachweisen.

(3) Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache voraus, welche dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates entsprechen. Der Nachweis erfolgt anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: 6.5, TOEFL: 90 Punkte) oder eines Sprachzertifikats der TU Dresden (B2 mit min. Note 2.0 oder C1). Von dieser Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis eines Sprachtests abgesehen werden.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Juristischen Fakultät setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des Formulars zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Unterlagen gemäß Abs. 2 für das Wintersemester bis zum 15. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden
Juristische Fakultät
International Studies
01062 Dresden
Germany

Die Frist gemäß Abs. 1 kann vom Zugangsausschuss um einen Monat verlängert werden. Dies wird zum jeweiligen Fristende vom Zugangsausschuss auf den Fakultätsseiten im Internet öffentlich bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law,
2. tabellarischer Bildungsweg,
3. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen,
5. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs von maximal 100 Zeilen, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sie bzw. er sich nach § 2 Abs. 2 für den Studiengang besonders geeignet hält.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

Absolventinnen und Absolventen eines nichtjuristischen Hochschulstudiums sind für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law geeignet, wenn sie ausreichende Rechtskenntnisse nachweisen. Diese liegen vor, wenn mindestens 5 ECTS aus dem Bereich des Öffentlichen und/oder Privatrechts nachgewiesen werden können. Alternativ kann die Eignung auch durch Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechts des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht nachgewiesen werden. Der Erwerb ausreichender Rechtskenntnisse ist in der Regel durch entsprechende Zeugnisse gemäß § 4 Abs. 2 nachzuweisen. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, kann ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt werden.

§ 6

Durchführung des Eignungsgesprächs

(1) Das Eignungsgespräch dient der Feststellung der Eignung gemäß § 5. Das Gespräch wird vom Zugangsausschuss durchgeführt. Das Ergebnis des Eignungsgesprächs lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Urteile aller Mitglieder des Zugangsausschusses „bestanden“ lauten.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermens. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Semester wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland oder aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er unmittelbar nach Beendigung des Eignungsfeststellungsverfahrens, spätestens bis zum 1. Juli zum Wintersemester bzw. bis zum 1. März zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law.

(2) Wird die Eignung nicht nachgewiesen oder ist das Ergebnis des Eignungsgesprächs in § 6 Abs. 1 „nicht bestanden“, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid vom zuständigen Zugangsausschuss, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 28. Februar 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 13. März 2018.

Dresden, den 22. März 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen